

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 59 AS 5162/11

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 24.09.2012

A., Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B. ,

Klägerin,

Proz.-Bev.: C. ,

g e g e n

D. ,

Beklagter,

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 2012 durch den Vorsitzenden, Richter E. , und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Kosten sind nicht zu erstatten.

3. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten um die Höhe der der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. März 2012 gewährten Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 16. September 2011 bewilligte der Beklagte der Klägerin und den mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (ihre beiden Kinder) Leistungen nach dem SGB II. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, der von dem Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 17. November 2011 zurückgewiesen wurde.

Am 15. Dezember 2011 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Sie meint, dass ihr höhere Leistungen zustünden. So sei ein höherer Regelbedarf zu berücksichtigen. Die Höhe des nunmehr geltenden Regelbedarfes sei nicht nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) berechnet worden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 16. September 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 2011 zu ändern und
2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfs für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. März 2012 zu gewähren;

hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nach Artikel 100 Grundgesetz einzuholen;

hilfsweise,

die Sprungrevision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für richtig.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte des Beklagten im Parallelverfahren S 59 AS 2873/11 vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 16. September 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Denn die angefochtene Entscheidung entspricht dem geltenden Recht.

Die Kammer vermag eine Verfassungswidrigkeit der Festlegung und der Höhe des Regelbedarfes nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) durch den Gesetzgeber nicht zu erkennen.

Die ab dem 1. Januar 2011 zu berücksichtigenden Regelbedarfe werden durch das RBEG festgelegt. Auf Grund ihrer Bindung an Gesetz und Recht nach Artikel 20 Abs. 3, Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und dem Vorbehalt des Gesetzes gemäß § 31 Erstes Buch Sozialgesetzbuch dürfen die Sozialgerichte keine Sozialleistungen zuerkennen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Allein das Bundesverfassungsgericht hat die Kompetenz zu prüfen, ob die Regelbedarfshöhe den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt oder die entsprechenden Normen zu verwerfen sind. Liegt nach der Überzeugung des erkennenden Gerichtes ein Konflikt zwischen dem Gesetz und der Verfassung vor, so ist es gehalten, diese Frage dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorzulegen. Für eine Verfassungswidrigkeit sind jedoch keine Anhaltspunkte vorhanden (vgl. hierzu und im

Folgenden: Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juli 2012 – B 14 AS 153/11 R; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 27. Mai – L 7 AS 342/11 B PKH; aktuell: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25. September 2012 – L 7 AS 500/12 B mit weiteren Nachweisen). Demzufolge ist das Gericht an die nunmehr festgelegten Regelbedarfshöhen gebunden.

Der Gesetzgeber hat sich an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 gehalten. Insoweit wird auf die Begründung zum RBEG (BT-Drucksache 17/3404, S. 141 ff.) verwiesen. Die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte sind insoweit nachvollziehbar offen gelegt worden. Erforderliche Wertungen hat der Gesetzgeber vorzunehmen. Die materielle Kontrolle beschränkt sich dabei darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Juni 2011 – L 12 AS 1077/11, Rn. 26 nach juris). Dies ist vorliegend im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 nicht zu erkennen. Der dort zur Überprüfung gestellte Betrag der Regelleistung von monatlich 345,00 Euro ist dort nicht als evident unzureichend angesehen worden, so dass diese Überlegungen erst Recht auf den seit dem 1. Januar 2011 angehobenen Regelbedarf übertragbar sind, vor allem vor dem Hintergrund, dass neben der bloßen Erhöhung auch der Abzug einer Warmwasserpauschale weggefallen ist.

Da die Kammer die Ansicht der Klägerin, dass die Ermittlung und die Höhe der Regelbedarfe verfassungswidrig ist, nicht teilt, bedurfte es keiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 Abs. 1 GG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Kammer hat die Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zumisst (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG). In der Rechtsprechung der Sozialgerichte wird die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung und der Höhe der Regelbedarfe nach dem RBEG bislang nicht einheitlich beantwortet (zum Beispiel vertritt das Sozialgericht Berlin eine andere Auffassung als die Kammer, Beschluss vom 25. April 2012 – S 55 AS 29349/11).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision nach § 161 SGG lagen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

E.